



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 22. Oktober 1996

NR. 2472

Kantonaler Teilzonen- und Gestaltungsplan Solothurnische Entsorgungsgesellschaft (SEG) mit Sonderbauvorschriften (SBV) / Genehmigung

1. Feststellungen

Als Voraussetzung für die Erstellung einer Sortier- und Recyclinganlage beantragt das Bau-Departement den Kantonalen Teilzonen- und Gestaltungsplan Solothurnische Entsorgungsgesellschaft (SEG) mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

1. Gemäss Art. 17 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) bestimmen die Kantone entsprechend ihrer Abfallplanung die Standorte der Abfallanlagen, insbesondere der Deponien und der anderen wichtigen Anlagen. Sie weisen die vorgesehenen Standorte in ihren Richtplänen aus und sorgen für die Ausscheidung der erforderlichen Nutzungszonen. Grundlage für die Richtplanung im Bereich Bauabfälle sind das Abfallkonzept, das Baustellenabfall-Entsorgungskonzept sowie die Standortevaluation für eine mechanische Sortier- und Recyclinganlage für Bauabfälle. Als Ergänzung zum kantonalen Abfallkonzept im Bereich der Bauabfälle hat der Baumeisterverband des Kantons Solothurn in Zusammenarbeit mit kantonalen Amtsstellen ein Baustellenabfall-Entsorgungskonzept erarbeitet. Der Regierungsrat hat am 16. Januar 1990 davon Kenntnis genommen.

Die Solothurnische Entsorgungsgesellschaft SEG AG hat es an die Hand genommen, die Abfallentsorgung gemäss Entsorgungskonzept umzusetzen. Sie stützt sich dabei auf das erwähnte kantonale Abfallkonzept und das Baustellenabfall-Entsorgungskonzept des Solothurnischen Baumeisterverbandes. Es ist vorgesehen, im oberen und im unteren Kantonsteil je eine mechanische Sortier- und Recyclinganlage zu realisieren. Vorläufig betreibt die SEG AG auf dem Endast der N5 in Zuchwil eine provisorische Sortier- und Recyclinganlage für Bauabfälle im oberen Kantonsteil. Die Baukommission Zuchwil hat auf Gesuch hin und in Absprache mit dem Bau-Departement, der SEG AG die Bewilligung für eine provisorische Aufbereitungsanlage bis zum 31. März 1998 bewilligt.

2. Der Regierungsrat hat gestützt auf die technische Verordnung für Abfälle (TVA) zusammen mit der SEG AG, der Arbeitsgemeinschaft Manfred Wyss (Büro für Baurecht und Raumplanung) und dem Ingenieur- und Planungsbüro Weber Angehrn Meyer den Auftrag erteilt, für den definitiven Standort eine Evaluation durchzuführen und anschliessend die Grundlagen für ein Nutzungsplanverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung zu erstellen. Für diese Arbeiten wurde eine begleitende Arbeitsgruppe eingesetzt, in welcher die Einwohnergemeinde Zuchwil, die Regionalplanungsgruppe Solothurn und Umgebung und die betroffenen Amtsstellen vertreten waren.

Die Arbeitsgruppe stellt im Zwischenbericht „Grundlagen und Grobevaluation“ (Mai 1993) fest, dass ein Standort für eine mechanische Sortier- und Recyclinganlage innerhalb des Hoheitsgebietes von Zuchwil die gestellten Anforderungen am besten erfüllt. In einem zweiten Schritt (Standortevaluation Mai 1994) erstellte sie eine Feinevaluation für den Raum Zuchwil. Die möglichen Standorte wurden aufgrund eines umfassenden Kriterienkataloges beurteilt. Dazu gehören die Aspekte Verkehr und Siedlung (Strassen- und Bahnerschliessung, Verkehrssicherheit, Zonenkonformität, Natur und Landschaft), Umweltschutz (Grundwasserschutz, Abwasser) und Oekonomie (Landerwerb, Erstellungs- und Betriebskosten). Das Ergebnis zeigt, dass der Standort 3 (südlich Dorfackerstrasse, westlich Schiessanlage, GB Nr. 1745 und 1764) der am besten geeignete ist.

3. Der Gemeinderat von Zuchwil beschloss mit Protokoll vom 22. September 1994 dafür einzustehen, dass die projektierte Anlage nicht auf dem Gemeindegebiet von Zuchwil realisiert wird. Dieser Entscheid führte zu weiteren Abklärungen und einer Standortevaluation innerhalb des gesamten Gebietes südlich Dorfackerstrasse. In einem zusammenfassenden Bericht (Januar 1995) wurden die neusten technischen Vorgaben berücksichtigt. Anhand von Vorprojektstudien für eine Sortier- und Recyclinganlage überprüfte die Arbeitsgruppe in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Zuchwil mehrere konkrete Standortvarianten nachträglich und aufgrund der zusätzlichen Unterlagen. Mit Beschluss vom 22. Februar 1996 beurteilte der Gemeinderat Zuchwil den Standort Dorfackerstrasse/Schützenweg in Zuchwil als sachlich begründet und verzichtete gleichzeitig auf eine weitere Opposition. Explizit verlangte der Gemeinderat allerdings die Erfüllung von verschiedenen Auflagen (Randbepflanzung, unterirdische Förderanlage, Verkehrssicherheit). Der Gemeinderat Zuchwil diskutierte letztmals am 12. Juni 1996 über das Projekt für einen kantonalen Teilzonen- und Gestaltungsplan SEG AG. Die gestellten Begehren konnten teilweise berücksichtigt werden. Nach eingehender Prüfung durch die SEG AG muss jedoch auf die ursprünglich vorgesehene unterirdische Förderanlage verzichtet werden, da diese aus technischen und ökonomischen Gründen nicht realisierbar ist.

Die öffentliche Auflage des kantonalen Teilzonen- und Gestaltungsplanes erfolgte in der Zeit vom 24. Juni bis 23. Juli 1996. Innerhalb der Auflagefrist reichte Dr. M. Flückiger im Namen und im Auftrag der Firma Wyss Samen und Pflanzen AG, Schachenweg 14, 4528 Zuchwil gegen den Teilzonen- und Gestaltungsplan SEG eine Einsprache ein. Mit Schreiben vom 19.9.96 wurde die Einsprache zurückgezogen.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

In der neuen Anlage sollen mehr als 1'000 Tonnen Abfälle pro Jahr behandelt werden. Damit handelt es sich um eine UVP-pflichtige Anlage (UVPV, Anhang 40.7). Der verlangten Umweltverträglichkeitsprüfung liegt ein Bericht zugrunde, der im Auftrag der SEG AG durch das Büro Weber Angehrn Meyer, Olten erstellt wurde. Das Amt für Umweltschutz hat, gestützt auf die genannten Unterlagen, das Vorhaben beurteilt. Es zieht die folgenden Schlussfolgerungen und stellt die folgenden Anträge:

1. Der Umweltverträglichkeitsbericht stellt eine gute Grundlage für die Beurteilung im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens dar. Nach Ansicht der Umweltschutzfachstelle entspricht der Bericht den gesetzlichen Anforderungen von Art. 9 Abs. 2 USG.
2. Die Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt werden durch eine ganze Reihe von Massnahmen, welche im UVB dargestellt sind, so gering wie möglich gehalten.

Am vorliegenden Projekt ist insbesondere zu würdigen, dass der Standort aufgrund eines umfassenden Gesamtkonzeptes unter Berücksichtigung aller in Frage kommenden Faktoren festgelegt wurde. Der Standort minimiert die Transportleistungen und verringert somit die Umweltbelastung durch die Entsorgung von Bauabfällen beträchtlich. Für das Projekt und die vorausgegangene Standortevaluation liegt eine umfassende raumplanerische Interessenabwägung vor.

In bezug auf zusätzliche Schadstoffeinträge in den vorbelasteten Böden sind, wenn nötig, frühzeitig entsprechende Sofortmassnahmen zu ergreifen.

Im Rahmen des Baugesuchsverfahrens hat der Gesuchsteller dem Amt für Umweltschutz sämtliche noch nicht erarbeiteten Unterlagen für die Erteilung der Betriebsbewilligung gemäss § 22 KAV einzureichen. In diesem Verfahren sind auch die Detailpläne der Versickerungsanlage und das Detailprojekt der Abwasserleitung zur Genehmigung an das Amt für Umweltschutz einzureichen.

3. Aus der Beurteilung des UVB kann folgende Schlussfolgerung gezogen werden:

Das Amt für Umweltschutz ist der Meinung, dass das Vorhaben unter Einhaltung der im UVB enthaltenen Massnahmen in Übereinstimmung mit der Umweltschutzgesetzgebung steht und deshalb als „umweltverträglich“ bezeichnet werden darf.

Dieser Beurteilung schliesst sich der Regierungsrat an.

3. Beschluss

- 3.1. Der Teilzonen- und Gestaltungsplan SEG mit Sonderbauvorschriften wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt.
- 3.2. Mindestens 4 Monate vor Inbetriebnahme der Anlage hat der Gesuchsteller dem Amt für Umweltschutz sämtliche noch nicht erarbeiteten Unterlagen für die Erteilung der Betriebsbewilligung gemäss kantonaler Verordnung über die Abfälle (KAV § 22) einzureichen. Die erforderlichen Unterlagen sind einerseits in der Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle zur Voruntersuchung und zum Pflichtenheft sowie andererseits in den Richtlinien für die Verwendung von Sekundärbaustoffen im Hoch- und Tiefbau vom 1. Juni 1995 festgelegt.
- 3.3. Der kantonale Richtplan 1982 ist im Bereich der Bauzonen und Siedlungsabgrenzung der neuen Situation anzupassen.
- 3.4. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Teilzonen- und Gestaltungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

Kostenrechnung SEG AG :

Genehmigungsgebühr:	Fr.	5'000.--	(Kto. 5803-431.00)
Beurteilung im Rahmen der UVP:	Fr.	5'900.--	(Kto. 6820.434.00)
Publikationskosten:	Fr.	238.55	(Kto. 5820-435.00)/umbuchen!)
	Fr.	11'138.55	
		=====	

Staatsschreiber

Dr. K. Fühmann

Bau-Departement (2) Bi/nf

Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan (später) [H:\RAUMPLAN\BDARPBIEWINWORD\RRBIWASSI64SEGZGP.DOC]

Amt für Umweltschutz

Amt für Wasserwirtschaft

Amt für Landwirtschaft

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amtschreiberei Wasseramt, mit 1 gen. Plan (später)

Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Finanzkontrolle

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Gemeindepräsidium der EG, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Plan (später)

Bauverwaltung der EG, 4528 Zuchwil

Planungskommission der EG, 4528 Zuchwil

Baukommission der EG, 4528 Zuchwil

Solothurnische Entsorgungsgesellschaft SEG AG

Ing.büro Weber Angehrn Meyer, Solothurn und Olten

Büro für Raumplanung und Baurecht, M. Wyss, Bettlach

Regionalplanungsgruppe Solothurn und Umgebung

Staatskanzlei (Amtsblatt; Bau-Departement / Zuchwil: Kantonaler Teilzonen- und Gestaltungsplan Solothurnische Entsorgungsgesellschaft (SEG) mit Sonderbauvorschriften (SBV) / Genehmigung.

Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kantonalen Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 6. November bis 6. Dezember 1996 beim Bau-Departement, Rötihof, Zimmer 116, 4500 Solothurn, beim Amt für Raumplanung, Werkhofstrasse 59, 4500 Solothurn und der Bauverwaltung der Einwohnergemeinde, 4528 Zuchwil zur Einsichtnahme (Art. 20 UVPV) aufgelegt.

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innert 30 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim Bundesgericht eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten).